

Presseerklärung (Sperrvermerk: 28.09.2012, 11:00 Uhr)

Bürgerinitiative legt EU-Beschwerde zur Europäischen Kommission wegen A 3-Ausbau bei Würzburg ein:

Antrag auf Beanstandung des BVerwG-Urteils wegen EU-Rechtsverstößes

Die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte Würzburg/Leipzig hat für die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e. V. und zwei Privatpersonen Beschwerde zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel mit dem Antrag auf Beanstandung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.03.2011 eingereicht. Mit diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss für die amtliche Planung zum Ausbau der Autobahn A 3 bei Würzburg gebilligt; die von betroffenen Bürgern bevorzugte Tunnellösung wurde zwar als sinnvoll und vertretbar bezeichnet, sie habe sich allerdings nicht aufgedrängt. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals auch einen wesentlichen Teil der klägerischen Argumente für nicht berücksichtigungsfähig gehalten, weil die Kläger damit „präkludiert“ wären. Gegen die herangezogenen Präklusionsvorschriften des Fernstraßenrechts wendet sich die Beschwerde zur EU-Kommission und verlangt die Beanstandung des Urteils, weil diese Präklusionsvorschriften europarechtswidrig seien.

Wesentlicher Kritikpunkt der Beschwerdeführer ist die kurze Frist für Auslegung und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren. Die Einwendungsmöglichkeit besteht im Planfeststellungsverfahren bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Ende der öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen. Selbst wenn man die Auslegungsdauer hinzurechnet, müssen die von einem Infrastrukturvorhaben Betroffenen innerhalb von 6 Wochen zum Teil mehrere Dutzend Aktenordner mit Plänen und Gutachten lesen, prüfen und bewerten. Dies führt oft dazu, dass nicht rechtzeitig Sachverständige gewonnen werden können, um die technischen Unterlagen zu prüfen und die erforderlichen Einwendungen zu formulieren. Die Betroffenen selbst sind ohnehin mit den umfänglichen Unterlagen bei Großverfahren meist überfordert.

Die Beschwerde richtet sich auch dagegen, dass die Einwendungsfrist für das gerichtliche Verfahren, das dem Genehmigungsverfahren folgt, ebenfalls zu ei-

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

nem Ausschluss der von der Präklusion erfassten Gesichtspunkte führt, sodass eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben des Vorhabensträgers und der Planfeststellungsbehörde gar nicht mehr erfolge.

Die Bürgerinitiative sieht in der eingeschränkten Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht einen wesentlichen Grund dafür, dass der „Trogtunnel“ bei Gericht Bestand haben konnte:
„Im Verfahren zum A 3-Ausbau ist das Bundesverwaltungsgericht daher auf verschiedene Fragen des Naturschutzes nicht eingegangen. Der Würzburg-Tunnel als Alternative zur planfestgestellten Route wurde nur noch punktuell geprüft.“

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, der die damaligen Kläger vertreten hat, sieht es als großes Manko an, dass wegen der Präklusion von Argumenten Fehler in der Planung nicht mehr aufgedeckt werden können: „Die Präklusion führt dazu, dass in unserem Land völlige Fehlplanungen als solche nicht mehr erkannt werden und von den Gerichten als vertretbar angesehen werden, weil wichtige Argumente einfach unter den Tisch fallen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs tendiert dahin, betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in möglichst effektiven Verfahren Recht zu gewähren, wie der EuGH jüngst in mehreren Verfahren entschieden hat. Das deutsche Planfeststellungsrecht widerspricht diesen Zielsetzungen in eklatanter Weise!“

Ziel der EU-Beschwerde ist es, dass die Europäische Kommission das BVerwG-Urteil zum A 3-Ausbau bei Würzburg wegen EU-Rechtsverstößes beanstandet. Dann müsste erneut ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, und zwar mit Verfahrensvorschriften, die der Beteiligung von Bürgern stärker Rechnung trägt. Außerdem wird der Kommission durch die Beschwerde der Weg zum Europäischen Gerichtshof für eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des A 3-Ausbaus eröffnet.

Würzburg, den 28.09.2012

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Theres Radatz

Tel. (0931) 4 60 46-48

Fax (0931) 4 60 46-70